

# Satzung

Des HMK – Motorsport e.v.



[WWW.HMK-MOTORSPORT.DE](http://WWW.HMK-MOTORSPORT.DE)

---



## **Satzung**

### **Des HMK – Motorsport e.V.**

#### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „HMK – Motorsport e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oftersheim Baden-Württemberg und ist in das Vereinsregister Schwetzingen eingetragen

#### **§2 Der HMK – Motorsport e.V. verfolgt die folgenden Zwecke:**

- (1) Förderung des Motorsports in allen Formen.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen, durch das Angebot von Geschicklichkeits- und Trainingsfahrten für Motorsportler und Beifahrerschulungen, durch die Bereitstellung optimaler Voraussetzungen zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und durch die Ausbildung und Anleitung des Streckenpersonals für Motorsportveranstaltungen.
- a) Förderung der Völkerverständigung.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie deren Organisation. (2) Der HMK – Motorsport e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des HMK – Motorsport e.V. dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des HMK – Motorsport e.V. und Anteile am Überschuss.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HMK – Motorsport e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Parteipolitische oder religiöse Betätigung ist innerhalb des HMK – Motorsport e.V. nicht erlaubt.



(5) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der HMK – Motorsport e.V. mit anderen gleichartigen Organisationen oder einem nationalen Motorsport-Dachverband zusammenschließen, wenn seine Selbstständigkeit gewahrt bleibt.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des HMK – Motorsport e.V. können natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Die Beantragung der Mitgliedschaft muss schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle des HMK – Motorsport e.V. gerichtet werden oder online auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Aufnahmeantrages begründet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller den Vorstand des HMK – Motorsport e.V. anrufen, das endgültig über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

(4) Die Aufnahme in Organe des Verbandes setzt die Mitgliedschaft voraus.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss aus dem HMK – Motorsport e.V.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist frühestens nach Zahlung von mindestens zwei vollen Jahresbeträgen möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.



(4) Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des HMK – Motorsport e.V. keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

(2) Jedes volljährige Mitglied hat gemäß § 10 dieser Satzung ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle volljährigen Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung für jedes Amt innerhalb des HMK – Motorsport e.V. gewählt werden.

(4) Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen des HMK – Motorsport e.V. teilnehmen, sofern die Ausschreibungsbestimmungen eingehalten worden sind und sie können, vom Verband Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, das offizielle Emblem des Verbandes zu tragen.



## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben den HMK – Motorsport e.V. zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Unterstützung sollte sich dabei nicht auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge beschränken, sondern bestenfalls durch aktive Teilnahme am Vereins- und Verbandsleben erbracht werden.

(2) Alle Mitglieder haben sich vorbildlich im Straßenverkehr und im Sport zu verhalten.

(3) Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder sowie die Veranstalter, Ehrenamtsträger und Organmitglieder des HMK – Motorsport e.V. haben die Sportgesetze, insbesondere das internationale Sportgesetz der FIA (ISG), der FIM, der FIM- Europe, des DOSB sowie des DMSB und die aus diesen Bestimmungen beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen. Darüber hinaus haben die Mitglieder die Regelungen dieser Satzung und der Verbandsordnungen zu beachten. Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Regelungen werden durch den Vorstand des HMK – Motorsport e.V. verfolgt. Der Vorstand kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit auf Dritte übertragen.

(4) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

## **§7 Maßregeln und Sanktionen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Sportgesetze verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Verweise
- c) Sperren für Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb
- d) Platz- und Hausverbote
- e) Suspendierung von Vereins-, Ortsclubs- oder Verbandsämtern

(2) Die Anordnung der unter (1) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand.



(3) Entsteht dem Verband durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. der innerhalb einer Frist von vier Wochen entscheidet.

### **§8 Einberufung, Tagesordnung und Protokoll der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich innerhalb der ersten zehn Tage statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder des HMK – Motorsport e.V. dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als reale Mitgliederversammlung oder virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Onlinekonferenz teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung mit.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens 6 Werktage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Text- oder Schriftform, insbesondere durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des Verbandes und auf der Webseite des HMK – Motorsport e.V. ([www.HMK – Motorsport.de](http://www.HMK – Motorsport.de)) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben sowie eine Einberufungsmitteilung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zusatz: Die Einladung der Mitgliederversammlung kann auch in der Vereinsgruppe (WhatsApp) erfolgen.



(4) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem Chat-Raum oder einem anderen geeignetem System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimations-daten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigem Zugangswort Zugang haben. Die Legitimationsdaten werden mit der Einladung mitgeteilt. Das Zugangswort wird spätestens vier Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse übersendet. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort für die virtuelle Mitgliederversammlung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

(5) Weitere Einzelheiten zur virtuellen Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(6) Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungs- und Vereinszweckänderungen sowie Auflösung des Verbandes, schriftlich zu beantragen. Dem Schriftformerfordernis genügt nicht die Einreichung per E-Mail. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann der Vorstand der Mitgliederversammlung ebenfalls zur Kenntnis bringen. Über diesen nicht fristgerecht eingereichten Antrag wird sodann von der Mitgliederversammlung abgestimmt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des HMK – Motorsport e.V.

(7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält regelmäßig mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorstands über die jeweilige Rennveranstaltung
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichts der vergangenen Rennveranstaltung
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstands, ggf. Neuwahl
- f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes



(8) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.

Wenn für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ein Internet-Chat genutzt werden sollte, wird der Versammlungsleiter die einzelnen Beiträge der Mitglieder sammeln und die virtuelle Diskussion strukturieren.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Ausschließlich zuständig ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich folgender Gegenstände:

- a) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- b) Wahl der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Sonderbeiträge
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des vergangenen Geschäftsjahres
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende bzw. bevorstehende Geschäftsjahr
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen, und Änderungen des Vereinszwecks
- g) Entscheidung darüber, ob sich der HMK – Motorsport e.V. mit anderen gleichartigen Organisationen oder einem nationalen Motorsport-Dachverband verbinden soll
- h) Entscheidung über die Auflösung des HMK – Motorsport e.V.
- i) weitere Aufgaben, die durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz vorgesehen sind

(2) Keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen Änderung oder Ergänzung der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.



## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine anderen Mehrheiten vorsehen. Eine Online-Beschlussfassung ist möglich. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des HMK – Motorsport e.V. ist unzulässig.

(3) Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen, über Vereinszweckänderungen und über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) erforderlich. § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- a) Das Stimmrecht von Ortsclubmitgliedern wird grundsätzlich
- durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Ortsclubs wahrgenommen
- b) An der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auch selbst ausüben.

## **§11 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechenschaftsbericht**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr auf. Der Vorstand hat den Haushaltsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen, der diesen zu prüfen und ggf. zu genehmigen hat.

(3) Über das vergangene Geschäftsjahr hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht mit Bilanz vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht mit Bilanz ist auf Verlangen von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder von einem vereidigten Buchprüfer zu überprüfen und zu beglaubigen.



## **§12 Wahlen und Beschlussfassung**

(1) Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben, gelten für Abstimmungen und Beschlussfassungen die Vorschriften dieses Paragraphen.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmenabgabe. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 1/4 (ein Viertel) des beschlussfassenden Organs beschlossen wird.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse sämtlicher Organe des HMK – Motorsport e.V., mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, können auch schriftlich, textlich (per E-Mail) und telefonisch gefasst werden und sind zu protokollieren.

## **§13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des HMK – Motorsport e.V. wird das restliche Vermögen an die verbleibenden Gründungsmitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **§14 Weiterführende Geschäftsordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung von Angelegenheiten des Verbandes und seiner Untergliederungen kann sich der Verband Geschäftsordnungen, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Verwaltungs- und Finanzordnung, und weitere Ordnungen wie z.B. Veranstaltungsordnung geben, die durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden können.



## **§15 Logo CI**

Alle Rechte des Logos sowie die CI des Vereins HMK – Motorsport e.V. liegen unwiderruflich bei CC-Design. Jede Veränderung des Logos oder der CI wird durch CC-Design strafrechtlich verfolgt.

## **§16 Datenschutz im Verein**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten) erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der HMK – Motorsport e.V. ist befugt, die erhobenen Daten an seine Orts-Clubs oder Landesgruppen weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist.

(3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU -DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.

(4) Den Organen des HMK – Motorsport e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für den HMK – Motorsport e.V. tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HMK – Motorsport e.V. hinaus.



(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Herr André Holler

---

Frau Ilona Holler

---

Herr Christian Schramm

---

Frau Cindy Meckler

---

Herr Vicente Krüger

---

Frau Ayleen Heneka

---

Herr Nino Mayer

---

Frau Jeanny Jacob

---